

**Richtlinien für die Verfahren vor dem Harmonisierungsamt für den
Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

TEIL E

Kapitel 5: Lizenzen

Endgültige Fassung, 25.11. 2004

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Erfordernisse für Anträge auf Eintragung einer Lizenz an einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke	5
2.1 Sprachen.....	5
2.2 Gebühren.....	5
2.3 Antragsteller und obligatorischer Inhalt des Antrags	5
2.3.1 Antragsteller.....	5
2.3.2 Formblatt, Antrag für mehrere Lizenzen	6
2.3.3 Obligatorische Angaben über die lizenzierte Gemeinschaftsmarke und den Lizenznehmer.....	6
2.3.4 Erfordernisse hinsichtlich des Antragstellers- Unterschrift, Nachweis der Lizenz, Vertretung	6
2.3.4.1 Antrag wird vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke alleine gestellt	7
2.3.4.2 Antrag, der gemeinsam vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke und dem Lizenznehmer gestellt wird	7
2.3.4.3 Antrag, der vom Lizenznehmer allein gestellt wird.....	8
2.3.4.4 Nachweis der Lizenz.....	8
2.3.5 Vertretungszwang	9
2.4 Optionaler Inhalt des Antrags	10
2.5 Prüfung des Antrags.....	11
2.5.1 Zuständigkeit.....	11
2.5.2 Gebühr	11
2.5.3 Prüfung der zwingenden Formerfordernisse.....	11
2.5.4 Prüfung fakultativer Angaben.....	12
2.6 Eintragungsverfahren, Veröffentlichungen.....	13
3. Verfahren zur Eintragung einer Lizenz an einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung	14
3.1 Sprachen.....	14
3.2 Antrag für mehr als eine Lizenz.....	15
3.3 Eintragung, Veröffentlichung	15
4. Verfahren zur Löschung oder Änderung einer Lizenz an einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke oder einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung	15
4.1 Zuständigkeit, Sprachen, Vorlage des Antrags	15
4.2 Antragsteller.....	16
4.2.1 Löschung einer Lizenz.....	16
4.2.2 Änderung der Lizenz.....	16
4.3 Inhalt des Antrags	17
4.4 Gebühren.....	18
4.4.1 Löschung einer Lizenz.....	18
4.4.2 Änderung einer Lizenz.....	18
4.5 Prüfung des Antrags.....	18
4.5.1 Gebühren.....	18
4.5.2 Prüfung durch das Amt	18
4.6 Eintragung, Veröffentlichung	19
5. Übertragung einer Lizenz an einer Gemeinschaftsmarke oder Gemeinschaftsmarkenanmeldung	19
5.1 Definition der Übertragung einer Lizenz.....	19
5.2 Anwendbare Regeln.....	19
6. Lizenzen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster	19

6.1 Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	20
6.2 Sammelanmeldungen.....	20

1. Einleitung

GMV 22, 23, 24
GGV 27, 32, 33

Eingetragene Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen können Gegenstand von Lizenzen sein.

Eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster sowie Anmeldungen für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster können ebenfalls Gegenstand von Lizenzen sein.

Die Abschnitte 1 bis 5 behandeln Lizenzen für Marken. Die Vorschriften der GGV und der GGDV über Lizenzen an Geschmacksmustern sind fast identisch. Die folgenden Ausführungen gelten deshalb auch für Gemeinschaftsgeschmacksmuster entsprechend, wobei die wenigen Ausnahmen und Besonderheiten in Abschnitt 6 behandelt werden.

Eine Markenlizenz ist ein Vertrag, mit dem der Inhaber einer Marke (der Lizenzgeber), obwohl er Markeninhaber bleibt, eine dritte Person (den Lizenznehmer) ermächtigt, die Marke im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, und zwar gemäß den Bedingungen und unter den Einschränkungen, die im Lizenzvertrag festgelegt sind.

Eine Lizenz gewährt ein subjektives Recht des Lizenznehmers gegenüber dem Gemeinschaftsmarkeninhaber, die Marke vertragsgemäß zu benutzen. Eine bloße Duldung oder einseitige Zustimmung des Markeninhabers gegenüber dem Dritten stellt noch keine Lizenz dar.

GMV 16

Die GMV nimmt davon Abstand, einheitliche und vollständige Bestimmungen über Lizenzen an Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen zu treffen. Vielmehr verweist Artikel 16 GMV auf das nationale Recht eines Mitgliedstaats, soweit die Wirkungen der Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens betroffen sind. Hierzu wird eine Lizenz an einer Gemeinschaftsmarke insgesamt und für die gesamte Gemeinschaft einer Lizenz an einer nationalen Marke gleichgestellt, und zwar an einer nationalen Marke, die in dem Mitgliedstaat eingetragen ist, in dem der Gemeinschaftsmarkeninhaber oder Anmelder seinen Sitz oder Wohnsitz oder, falls dies nicht der Fall ist, seine Niederlassung hat oder, wenn auch dies nicht der Fall ist, einer nationalen

Marke, die in Spanien eingetragen ist.

Dies gilt jedoch nur, soweit Artikel 17 – 24 GMV nichts Abweichendes vorsehen.

GMV 16 Artikel 16 GMV ist auf die Wirkung einer Lizenz als Gegenstand des Vermögens beschränkt und bezieht sich nicht auf das Vertragsrecht. Artikel 16 regelt nicht das anwendbare Recht oder die Wirksamkeit eines Lizenzvertrages, so daß die Vertragsparteien frei sind, den Lizenzvertrag einem bestimmten nationalen Recht zu unterstellen.

GMV 23 (1) (2), 49 (3) Die Eintragung von Lizenzen ist nicht obligatorisch. Eine solche Eintragung hat jedoch wegen Artikel 23 (1) GMV klare Vorteile:

a) Gegenüber Dritten, die Rechte an der Marke erworben haben oder im Register eingetragen haben, die mit der eingetragenen Lizenz inkompatibel sind, kann der Lizenznehmer seine Rechte aus der Lizenz nur geltend machen,
- wenn die Lizenz im Register eingetragen war oder
- andernfalls, falls der Dritte bei Erwerb seines Rechts Kenntnis von der Lizenz hatte.

Beispiel für solche inkompatiblen Verfügungen: Wenn dem A eine ausschließliche Lizenz erteilt wurde und anschließend dem B eine nichtausschließliche Lizenz erteilt wurde; in diesem Falle hat die Lizenz Vorrang, die zuerst eingetragen wurde, und nicht die Lizenz, die zuerst erteilt wurde, es sei denn, B wusste von der Lizenz des A.

b) Ist eine Lizenz für eine Gemeinschaftsmarke im Register eingetragen, so bedarf es zur Eintragung des Verzichts des Markeninhabers des Nachweises, dass dieser den Lizenznehmer von seiner Absicht, auf die Marke zu verzichten, unterrichtet hatte.

Somit hat der Inhaber einer eingetragenen Lizenz das Recht, vom Markeninhaber im Vorhinein von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet zu werden. In jeder anderen Beziehung kann der Inhaber einer Lizenz an einer Gemeinschaftsmarke, die nicht im Register eingetragen ist, alle Rechte, die die GMV dem Lizenznehmer gibt, geltend machen, insbesondere die in Artikel 22 (2), (3) und (4) bezeichneten Rechte.

Auch ist die Eintragung einer Lizenz nicht dafür Voraussetzung, dass die Benutzung der Marke als Benutzung mit Zustimmung des Inhabers im Sinne von Artikel 15 (3) GMV angesehen wird, wenn der Lizenznehmer die Gemeinschaftsmarke vertragsgemäß benutzt hat.

2. Erfordernisse für Anträge auf Eintragung einer Lizenz an einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke

GMV 22 (5)
GMDV 33 Der Antrag auf Eintragung der Lizenz muß folgende Erfordernisse erfüllen.

2.1 Sprachen

GMDV 95 (d) Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz an einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke muß in einer der fünf Sprachen des Amtes (Spanisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch) gestellt werden. Diese Sprache wird Sprache des Verfahrens zur Eintragung der Lizenz.

2.2 Gebühren

GMDV 31 (4), 33
(1)
GMGebV 2 Nr. 23 Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz gilt erst als gestellt, wenn die Gebühr gezahlt ist. Die Gebühr beträgt 200 Euro je Gemeinschaftsmarke, für die die Eintragung einer Lizenz beantragt ist.

Werden jedoch mehrere Eintragungen von Lizenzen in einem einzigen Antrag beantragt und sind der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer in allen Fällen identisch, so ist die Gebühr auf 1000 Euro begrenzt. Der gleiche Höchstbetrag gilt, wenn mehrere Eintragungen von Lizenzen gleichzeitig beantragt werden, es jedoch möglich gewesen wäre, sie in einem gemeinsamen Antrag zu beantragen und wenn der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer in allen Fällen dieselben sind.

Eine eingegangene Gebühr wird nicht erstattet, wenn der Antrag auf Eintragung der Lizenz zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

2.3 Antragsteller und obligatorischer Inhalt des Antrags

2.3.1 Antragsteller

GMV 22 (5) Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz kann gestellt werden von:

a) dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke oder seinem Vertreter gemeinsam mit dem Lizenznehmer oder seinem Vertreter,

b) dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke oder seinem Vertreter,

oder

c) vom Lizenznehmer oder seinem Vertreter.

Die formellen Voraussetzungen für den Antrag sind jeweils unterschiedlich. Es wird empfohlen, die erste oder zweite Alternative zu wählen, da dies eine schnellere und einfachere Bearbeitung des Antrags erlaubt.

2.3.2 Formblatt, Antrag für mehrere Lizenzen

GMDV 83 (1) (e), (6), 95 (b) Es wird dringend empfohlen, für den Antrag das vom Amt herausgegebene Formblatt zu verwenden, das beim Amt kostenlos in allen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft verfügbar ist. Es kann jede Sprachfassung des Formblatts verwendet werden, sofern es in einer der in [Abschnitt 2.1](#) oben genannten fünf Sprachen ausgefüllt worden ist.

GMDV 31 (7), 33 (1) Ein einziger Antrag auf Eintragung einer Lizenz für mehrere Gemeinschaftsmarken oder Anmeldungen kann nur gestellt werden, wenn der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer in allen Fällen dieselben sind. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die anderen Elemente der Lizenz, das heißt die optionellen Angaben hinsichtlich des Umfangs der Lizenz (siehe unten, [Abschnitt 2.4](#)) in allen Fällen dieselben sind.

2.3.3 Obligatorische Angaben über die lizenzierte Gemeinschaftsmarke und den Lizenznehmer

GMDV 31, 33 (1) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

GMDV 31 (1) (a), 33 (1) a) Die Eintragsnummer der betreffenden Gemeinschaftsmarke. Bei mehreren Gemeinschaftsmarken sind alle Nummern anzugeben.

GMDV 1 (1) (e), 31 (2), 33 (1) b) Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Lizenznehmers und der Staat, in dem er seinen Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung hat.

GMDV 1 (1) (e), 31 (2), 33 (1) c) Hat der Lizenznehmer einen Vertreter bestellt, dessen Name und Geschäftssitz; die Angabe der Anschrift kann durch die Angabe der ID-Nummer ersetzt werden, die das Amt dem Vertreter zugeteilt hat.

2.3.4 Erfordernisse hinsichtlich des Antragstellers - Unterschrift, Nachweis der Lizenz, Vertretung

GMDV 79, 81 (3), 82 (3) Die Erfordernisse hinsichtlich der Unterschrift, des Nachweises der Lizenz und der Vertretung hängen davon ab, wer den Antrag stellt. Soweit es um die Unterschrift geht, ist dies auch im Zusammenhang mit Regel 79 sowie Regel 81 (3) und 82 (3) GMDV zu sehen, die von diesem Erfordernis absehen.

2.3.4.1 Antrag wird vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke alleine gestellt

GMDV 1 (1) (b), 33 (1) Wird der Antrag vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke alleine gestellt, so muß er vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke oder dessen Vertreter unterzeichnet sein. Handelt ein Vertreter namens des Inhabers, so muß er seinen Namen und seine Adresse gemäß Regel 1 (1) (b) angeben oder seine ID-Nummer angeben.

Ein Nachweis der Lizenz ist dann nicht erforderlich.

Das Amt unterrichtet den Lizenznehmer nicht von der Stellung eines Antrags auf Eintragung der Lizenz.

Reicht der Lizenznehmer eine Stellungnahme ein, in der er sich der Eintragung der Lizenz widersetzt, so übermittelt das Amt diese Stellungnahme an den Inhaber der Gemeinschaftsmarke, jedoch nur zur Unterrichtung. Das Amt lässt diese Stellungnahme unberücksichtigt und trägt die Lizenz ein. Nach Eintragung der Lizenz ist der Lizenznehmer, falls er mit der Eintragung der Lizenz nicht einverstanden ist, auf das Verfahren zur Beantragung der Löschung oder Änderung der Lizenz verwiesen (siehe Abschnitt 4 unten).

Für das Amt ist es unbeachtlich, ob die Parteien, wenngleich sie einen Lizenzvertrag abgeschlossen haben, vereinbart haben, diesen nicht beim Amt einzutragen. Etwaige Streitigkeiten, ob und mit welchem Inhalt die Lizenz eingetragen werden soll, sind zwischen den Parteien zu regeln.

2.3.4.2 Antrag, der gemeinsam vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke und dem Lizenznehmer gestellt wird

Wird der Antrag gemeinsam von dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke und dem Lizenznehmer gestellt, so ist er sowohl vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke oder seinem Vertreter als auch vom Lizenznehmer oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

In diesem Fall stellt die Unterschrift der beiden Parteien den Nachweis der Lizenz dar.

Der Antrag wird auch dann akzeptiert, wenn hinsichtlich der Unterschrift oder der Vertretung des Lizenznehmers Mängel vorliegen, wenn ihm in jedem Falle stattgegeben werden müsste, wenn er allein vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke gestellt wäre.

Gleiches gilt, wenn Mängel hinsichtlich der Unterschrift oder der Vertretung des Inhabers der Gemeinschaftsmarke vorliegt, der Antrag jedoch auch ohne die fehlenden Bestandteile begründet wäre.

2.3.4.3 Antrag, der vom Lizenznehmer allein gestellt wird

Der Antrag kann auch vom Lizenznehmer allein gestellt werden. In diesem Falle ist er vom Lizenznehmer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

Außerdem ist der Nachweis der Lizenz erforderlich.

2.3.4.4 Nachweis der Lizenz

Es stellt ausreichenden Nachweis der Lizenz dar, wenn dem Antrag folgendes beigefügt ist:

- eine vom Gemeinschaftsmarkeninhaber oder seinem Vertreter unterzeichnete Erklärung, dass er der Eintragung der Lizenz zustimmt, oder
- der Lizenzvertrag oder ein Auszug des Vertrages, der die Vertragsparteien und die lizenzierte Gemeinschaftsmarke erwähnt und die Unterschrift der Vertragsparteien aufweist,
- oder eine unbeglaubigte Erklärung der Lizenz, die in der Form und mit dem Inhalt des internationalen Standardformblatts für die Erklärung einer Lizenz der WIPO abgefasst ist und sowohl vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke oder seinem Vertreter als auch vom Lizenznehmer oder dessen Vertreter unterschrieben ist.

Statt der Einreichung des Originals kann auch eine einfache Fotokopie der oben genannten Unterlagen eingereicht werden. Diese bedarf keiner Beglaubigung oder Legalisierung.

Es stellt einen ausreichenden Nachweis der Lizenz dar, wenn der Lizenzvertrag eingereicht wird. Vielfach wünschen die Vertragsparteien nicht, dass alle Einzelheiten des Vertrages offenbart werden, der vertrauliche Angaben über die Höhe der Lizenzgebühren oder andere Bedingungen der Lizenz enthalten

mag. In diesen Fällen reicht es als Nachweis der Lizenz aus, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Lizenzvertrages eingereicht wird, sofern dieser nur die Angabe der Vertragsparteien, die Angabe, dass die betroffene Gemeinschaftsmarke Gegenstand einer Lizenz ist, und die Unterschriften beider Vertragsparteien enthält. Alle anderen Angaben können weggelassen oder geschwärzt werden.

Es stellt einen ausreichenden Nachweis der Lizenz dar, wenn eine unbeglaubigte Erklärung der Lizenz auf dem WIPO-Standardformblatt eingereicht wird. Dieses ist auf der Webseite des Amtes zugänglich. Das Standardformblatt muß sowohl vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke oder seinem Vertreter und dem Lizenznehmer oder dessen Vertreter unterzeichnet sein. Das WIPO-Standardformblatt ist mit dem Formblatt für die Erklärung einer Lizenz identisch, das das Amt gemäß Regel 83 (2) GMDV zur Verfügung stellen wird.

Gemäß Regel 31 (5) (a) GMDV stellt es auch einen ausreichenden Nachweis der Lizenz dar, wenn der Antrag auf Eintragung der Lizenz von beiden Parteien oder deren Vertretern unterschrieben ist. Dieser Fall ist bereits oben unter 2.3.3.2 behandelt worden.

GMDV 95 (b), 96 (2) Die Unterlagen zum Nachweis der Lizenz sind einzureichen:

a) in der Sprache des Amtes, die Sprache des Verfahrens zur Eintragung der Lizenz geworden ist ([siehe oben, 2.1](#));

b) in jeder anderen Sprache der Europäischen Gemeinschaft; in diesem Falle kann das Amt eine Übersetzung der Unterlage in eine Sprache des Amtes innerhalb einer vom Amt festgesetzten Frist verlangen; davon wird jedoch normalerweise kein Gebrauch gemacht.

2.3.5 Vertretungszwang

GMV 88 (2), 89 (1) Natürliche oder juristische Personen, die weder Wohnsitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft haben, müssen sich vor dem Amt durch einen in die vom Amt geführte Liste eingetragenen zugelassenen Vertreter, einen Rechtsanwalt, der die Bedingungen des Artikels 89 (1) (a) GMV erfüllt, oder einen Vertreter einer juristischen Person mit wirtschaftlichen Verbindungen gemäß Artikel 88 (3) GMV vertreten lassen.

Hat der Lizenznehmer den Antrag alleine gestellt, so führt die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen zu einer Beanstandung des Amtes mit Formscheiben 855.

Zu weiteren Einzelheiten siehe Abschnitt 5.3.2 der Richtlinien über berufsmäßige Vertretung.

2.4 Optionaler Inhalt des Antrags

- GMDV 34
- Je nach Art der Lizenz kann der Antrag auf Eintragung der Lizenz das Verlangen enthalten, die Lizenz mit den unter a) bis e) unten aufgeführten Angaben einzutragen. Diese Angaben können einzeln oder in jeder beliebigen Kombination gemacht werden, und zwar für eine Lizenz (z.B. eine ausschließliche Lizenz, die zeitlich begrenzt ist) oder sogar für mehrere Lizenzen (z.B. dass die Marke Gegenstand einer ausschließlichen Lizenz zu Gunsten des A für den Mitgliedstaat X und Gegenstand einer weiteren ausschließlichen Lizenz zu Gunsten des B für den Mitgliedstaat Y ist). Diese Angaben werden vom Amt nur berücksichtigt, wenn der Antrag auf Eintragung der Lizenz eindeutig verlangt, diese einzutragen; das Amt wird nicht von sich aus solche Angaben berücksichtigen, wenn sie im Lizenzvertrag enthalten sind, wenn dieser beispielsweise als Nachweis der Lizenz vorgelegt wird.
- Wird jedoch verlangt, eine oder mehrere dieser Angaben im Register einzutragen, so sind folgende Einzelheiten anzugeben.
- GMDV 33 (2), 34 (3)
- a) Wird die Eintragung einer teilweisen Lizenz für lediglich einige der Waren oder Dienstleistungen beantragt, so sind die Waren oder Dienstleistungen, für die die Lizenz erteilt wurde, anzugeben.
- GMDV 33 (2), 34 (3)
- b) Wird beantragt, die Lizenz als territorialbegrenzte Lizenz einzutragen, so ist der Teil der Gemeinschaft, für die die Lizenz erteilt wurde, anzugeben. Ein Teil der Gemeinschaft kann ein oder mehrere Mitgliedstaaten oder eine administrative Region in einem Mitgliedstaat sein.
- GMV 22 (1)
GMDV 34 (1)
- c) Wird Eintragung einer ausschließlichen Lizenz beantragt, so ist eine entsprechende Angabe zu machen. Eine ausschließliche Lizenz ist eine Lizenz, die jeden anderen als den Lizenznehmer von der Benutzung der Marke ausschließt, auch den Markeninhaber selbst.
- GMDV 33 (2), 34 (4)
- d) Wird die Eintragung einer zeitlich begrenzten Lizenz beantragt, so ist das Ablaufdatum der Lizenz anzugeben. Das Datum des Beginns der Lizenz kann zusätzlich angegeben werden.
- GMDV 34 (2)
- e) Der Antrag kann die Angabe enthalten, dass es sich um eine Unterlizenz handelt, vorausgesetzt, dass der Lizenzgeber der

Unterlizenz bereits als Lizenznehmer im Register eingetragen ist.

2.5 Prüfung des Antrags

2.5.1 Zuständigkeit

- GMV 128
GGV 104
GMDV 33 (3)
- Für die Bearbeitung der Anträge auf Eintragung von Lizenzen ist die Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung zuständig.
- Diese prüft, sobald die entsprechende Gebühr gezahlt ist, ob alle Erfordernisse für die Eintragung gemäß Artikel 22 GMV und Regeln 31-35 GMDV sowie alle weiteren verfahrensmäßigen oder materiellen Bestimmungen der GMV und der GMDV erfüllt sind.

2.5.2 Gebühr

- GMDV 31 (4), 33 (1)
- Ist die erforderliche Gebühr nicht gezahlt worden, so versendet das Amt Formschreiben 851 und teilt dem Antragsteller mit, dass der Antrag als nicht gestellt gilt.

2.5.3 Prüfung der zwingenden Formerfordernisse

- GMDV 33 (3)
- Das Amt prüft, ob der Antrag die Formerfordernisse, die im [Abschnitt 2.3](#) oben aufgeführt sind, erfüllt (Angabe der Nummer der Gemeinschaftsmarke, erforderliche Angaben zum Lizenznehmer, gegebenenfalls Angaben zum Vertreter des Lizenznehmers).

Die Gültigkeit des Lizenzvertrags wird nicht geprüft.

- GMV 89 (1), 89 (1),
GMDV 33, 76, 77, 79
- Es wird geprüft, ob der Antrag ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Unterzeichnet der Vertreter des Lizenznehmers, so muß er eine Vollmacht einreichen oder auf eine allgemeine Vollmacht Bezug nehmen. Wird der Antrag von einem bereits als Vertreter für die betroffene Gemeinschaftsmarke vermerkten Vertreter des Inhabers gestellt, so sind damit die Erfordernisse hinsichtlich der Unterschrift und der Vollmacht erfüllt.
- GMV 88 (2), 89 (1)
- Die Prüfung schließt ein, ob der Antragsteller (Markeninhaber oder Lizenznehmer) verpflichtet ist, vor dem Amt vertreten zu sein ([siehe oben, 2.3.5](#)). Ist dies der Fall, so stellt das Fehlen der Bestellung eines berufsmäßigen Vertreters einen Mangel des Antrags dar.

GMDV 33 (3) Etwaige Mängel teilt das Amt dem Antragsteller mit Formschreiben 853 mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist von normalerweise zwei Monaten beseitigt, so weist das Amt den Antrag der Eintragung der Lizenz mit Formschreiben 854 zurück.

Wurde der Antrag gemeinsam vom Markeninhaber und dem Lizenznehmer gestellt, so korrespondiert das Amt mit dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke und sendet dem Lizenznehmer eine Kopie.

Da in diesem Falle der Lizenznehmer den Antrag ebenfalls gestellt und unterschrieben hat, wird er mit etwaigen Bemerkungen zum Bestehen oder zum Umfang der Lizenz nicht gehört.

Ist der Antrag auf Eintragung der Lizenz vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke allein eingereicht worden, so unterrichtet das Amt den Lizenznehmer nicht. Die Prüfung des Nachweises der Lizenz wird von Amts wegen vorgenommen. Das Amt lässt etwaige Bemerkungen des Lizenznehmers hinsichtlich des Bestehens oder des Umfangs der Lizenz oder ihrer Eintragung unberücksichtigt; der Lizenznehmer kann sich der Eintragung der Lizenz nicht widersetzen.

GMDV 33 (3) Ist der Antrag vom Lizenznehmer auf der Basis einer Kopie des Lizenzvertrages eingereicht worden und hat das Amt vernünftige Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, so fordert es den Lizenznehmer mit Formschreiben 862 auf, diese Zweifel auszuräumen. Sodann hat der Lizenznehmer die Beweislast für das Bestehen der Lizenz, d.h. er hat das Amt von der Echtheit der Unterlagen zu überzeugen. In diesem Falle kann das Amt im Rahmen seiner Befugnis zur Amtsermittlung (Artikel 74 (1) GMV) den Inhaber der Gemeinschaftsmarke zur Stellungnahme auffordern; behauptet dieser sodann, dass die Unterlagen gefälscht seien, so reicht dies aus, dass das Amt den Antrag ohne weiteres zurückweist, es sei denn, dass der Lizenznehmer ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil aus einem Mitgliedstaat der EG zu seinen Gunsten vorlegt. Können letztlich die Zweifel nicht beseitigt werden, so wird die Eintragung der Lizenz mittels Formschreiben 863 abgelehnt. Das Verfahren ist stets ex-parte, auch wenn der Inhaber der Gemeinschaftsmarke angehört wurde.

2.5.4 Prüfung fakultativer Angaben

GMDV 33 (2), (3), Wurde beantragt, die Lizenz einzutragen als

- eine ausschließliche Lizenz,
- eine zeitlich begrenzte Lizenz,
- eine territorial begrenzte Lizenz,
- eine auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen begrenzte Lizenz oder
- eine Unterlizenz,

so prüft das Amt, ob die in [Abschnitt 2.4](#) genannten Angaben gemacht wurden.

GMDV 33 (2), (3), 34 (1), (3) Zur Angabe „ausschließliche Lizenz“ akzeptiert das Amt keinen anderen Wortlaut.

Bei einem Antrag auf Eintragung als Lizenz für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen prüft das Amt, ob die Waren und Dienstleistungen ordnungsgemäß gruppiert sind und tatsächlich in der Gemeinschaftsmarke enthalten sind.

GMDV 33 (4), 34 (2) Was eine Unterlizenz angeht, so prüft das Amt, ob diese von einem Lizenznehmer erteilt wurde, dessen Lizenz bereits gemäß Regel 33 (4) im Register eingetragen ist. Das Amt weist die Eintragung einer Unterlizenz in der Form einer ausschließlichen Lizenz zurück, wenn die Hauptlizenz nicht ihrerseits eine ausschließliche Lizenz ist oder nicht vom Amt eingetragen wurde. Andererseits akzeptiert das Amt die Eintragung einer Unterlizenz zu einer nichtausschließlichen oder ausschließlichen Hauptlizenz, ohne zu prüfen, ob der Lizenzvertrag die Erteilung von Unterlizenzen ausschließt.

GMV 22 (1)
GMDV 33 (2), (3), 34 (3), (4) Fehlt eine dieser Angaben, so wird der Antragsteller mit Formschreiben 856 aufgefordert, diese nachzureichen. Antwortet der Antragsteller hierauf nicht, so lässt das Amt die oben genannten Angaben unberücksichtigt und trägt die Lizenz ohne diese ein; hierüber wird der Antragsteller durch Formschreiben 857 unterrichtet.

2.6 Eintragungsverfahren, Veröffentlichungen

GMV 22 (5)
GMDV 84 (3) (j), 85 (2) Kann dem Antrag stattgegeben werden, so trägt das Amt die Lizenz im Register für Gemeinschaftsmarken ein und veröffentlicht sie im Blatt für Gemeinschaftsmarken.

Falls zutreffend, wird angegeben, dass es sich handelt um:

- eine ausschließliche Lizenz,
- eine zeitlich begrenzte Lizenz,
- eine territorial begrenzte Lizenz,
- eine Unterlizenz oder,
- eine auf einzelne Waren oder Dienstleistungen begrenzte

Lizenz.

Nur diese Angaben werden aufgenommen. Es wird weder das Datum des Ablaufs einer zeitlich begrenzten Lizenz noch das von einer territorial begrenzten Lizenz erfasste Gebiet noch im Falle einer teilweisen Lizenz die betroffenen Waren oder Dienstleistungen veröffentlicht. Diese Angaben können durch Akteneinsicht ermittelt werden (siehe Teil E, Abschnitt 7 dieser Richtlinien)

GMDV 84 (5) Die Eintragung der Lizenz wird dem Antragsteller mit Formschreiben 858 mitgeteilt. Falls der Antrag vom Lizenznehmer gestellt worden war, wird die Eintragung der Lizenz auch dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke mit Formschreiben 859 mitgeteilt.

3. Verfahren zur Eintragung einer Lizenz an einer Gemeinschaftsmarkenmeldung

GMV 22 (5)
GMDV 33 (4), 84
(3) (j) Auch eine Gemeinschaftsmarkenmeldung kann Gegenstand der Eintragung einer Lizenz sein.

In diesem Abschnitt wenn lediglich die besonderen Voraussetzungen für Lizenzen an Anmeldungen aufgeführt. Ansonsten gilt Abschnitt 2 oben entsprechend nach folgender Maßgabe:

- Bezugnahmen auf den Inhaber der Gemeinschaftsmarke sind als Bezugnahmen auf den Anmelder der Gemeinschaftsmarke zu verstehen;

- Bezugnahmen auf die Nummer der Eintragung der Gemeinschaftsmarke sind als Bezugnahmen auf die Nummer der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke zu verstehen, wobei beide Nummern identisch sind.

3.1 Sprachen

Der Antrag auf Eintragung der Lizenz ist in der ersten oder der zweiten Sprache der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke einzureichen. Diese Sprache wird dann Sprache des Verfahrens zur Eintragung der Lizenz. Das Amt kann jedoch schriftliche Mitteilungen an den Antragsteller in der zweiten Sprache abfassen, wenn die erste Sprache nicht eine der Sprachen des Amtes ist.

Wird das vom Amt herausgegebene Formblatt benutzt, so kann jede Sprachfassung des Formblatts benutzt werden, sofern es in einer der beiden oben genannten Sprachen ausgefüllt ist.

3.2 Antrag für mehr als eine Lizenz

GMDV 31 (7), 33 (1), (4), 83 (1) (e), (6), 95 (b) Es ist möglich, einen einzigen Antrag für mehrere Gemeinschaftsmarkenmeldungen oder einen einzigen Antrag für eine oder mehrere Gemeinschaftsmarkenmeldungen und eine oder mehrere eingetragene Gemeinschaftsmarken zu stellen, vorausgesetzt, dass der Anmelder und Inhaber der Gemeinschaftsmarke auf der einen Seite und der Lizenznehmer auf der anderen Seite in allen Fällen dieselben sind.

3.3 Eintragung, Veröffentlichung

GMDV 33 (4) Die Lizenz wird in den Akten der betroffenen Gemeinschaftsmarkenmeldung vermerkt.

GMDV 84 (3) (j), 85 (2) Erst wenn die Marke eingetragen wird, wird gleichzeitig die Lizenz im Blatt für Gemeinschaftsmarken veröffentlicht und im Register der Gemeinschaftsmarken aufgeführt.

GMDV 84 (5) Daß die Lizenz in den Akten vermerkt wurde, wird dem Antragsteller mit Formschreiben 858 mitgeteilt. Gegebenenfalls wird auch der Anmelder der Gemeinschaftsmarke mit Formschreiben 859 unterrichtet.

4. Verfahren zur Löschung oder Änderung einer Lizenz an einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke oder einer Gemeinschaftsmarkenmeldung

GMDV 35 (1) Die Eintragung der Lizenz wird gelöscht oder geändert, wenn dies von einem interessierten Beteiligten, d.h. dem Anmelder oder Inhaber der Gemeinschaftsmarke oder dem eingetragenen Lizenznehmer, beantragt wird.

4.1 Zuständigkeit, Sprachen, Vorlage des Antrags

GMV 128 Die [Abschnitte 2.1](#) (im Falle einer eingetragenen Marke), [3.2](#)
GMDV 35 (3), (6), (7) (im Falle einer Anmeldung) und [2.3.3](#) sind anwendbar.

Das Amt hat für die Löschung einer Lizenz kein spezielles Formblatt zur Verfügung gestellt. Es kann jedoch das WIPO-Musterformblatt Nummer 1, Antrag auf Änderung/Löschung einer Lizenz, oder ein Formblatt mit ähnlichem Inhalt und Format verwendet werden.

4.2 Antragsteller

GMDV 35 (1)

Der Antrag auf Löschung oder Änderung einer eingetragenen Lizenz kann gestellt werden vom:

- a) Anmelder oder Inhaber der Gemeinschaftsmarke oder seinem Vertreter und dem Lizenznehmer oder seinem Vertreter gemeinsam,
- b) Anmelder oder Inhaber der Gemeinschaftsmarke oder seinem Vertreter,
- c) eingetragenen Lizenznehmer oder seinem Vertreter.

4.2.1 Löschung einer Lizenz

GMDV 35 (4)

Es wird empfohlen, von der ersten oder der dritten der oben genannten Alternativen Gebrauch zu machen, da dies eine Erklärung des Lizenznehmers bedeutet, dass er der Löschung der Lizenz zustimmt, so dass kein weiterer Nachweis der Löschung der Lizenz erforderlich ist. Im zweiten Fall ist dem Antrag der Nachweis beizufügen, dass die eingetragene Lizenz nicht mehr besteht, oder eine Erklärung des Lizenznehmers beizufügen, dass er der Löschung der Lizenz zustimmt.

Stellt allein der eingetragene Lizenznehmer den Antrag auf Löschung der Lizenz, so wird der Anmelder oder Inhaber der Gemeinschaftsmarke hierüber nicht unterrichtet. Sollte er Stellungnahmen einreichen, so werden diese dem Lizenznehmer übermittelt, hindern jedoch nicht die Löschung der Lizenz. Abschnitt 2.3.4.1 gilt entsprechend.

In der zweiten Alternative (Antragsteller: Anmelder oder Inhaber der Gemeinschaftsmarke oder sein Vertreter) muß dem Antrag der Nachweis beigefügt werden, dass die eingetragene Lizenz nicht mehr besteht, oder eine Erklärung des Lizenznehmers beigefügt werden, dass er der Löschung der Lizenz zustimmt. Macht der Inhaber der Gemeinschaftsmarke betrügerisches Verhalten des Lizenznehmers geltend, so wird er damit nur gehört, wenn er ein entsprechendes gerichtliches Urteil vorlegt; es ist nicht Sache des Amtes, hierüber zu richten.

4.2.2 Änderung der Lizenz

Es wird empfohlen, von der ersten Alternative Gebrauch zu machen. In diesem Falle ist kein weiterer Nachweis der Änderung der Lizenz erforderlich.

Wird der Antrag vom Anmelder oder Inhaber der Gemeinschaftsmarke gestellt, so ist der Nachweis der Änderung der Lizenzen nur erforderlich, wenn die Änderung, deren Eintragung begehrt wird, zu einer Einschränkung der Rechte des Lizenznehmers führen würde. Beispiel: Wenn der Name des Lizenznehmers geändert werden soll, wenn aus einer ausschließlichen Lizenz eine nichtausschließliche Lizenz werden soll, wenn eine Beschränkung des territorialen Geltungsbereich der Lizenz erfolgen soll, wenn der Zeitraum, für den die Lizenz besteht, verkürzt werden soll, wenn die von der Lizenz erfassten Waren oder Dienstleistungen eingeschränkt werden sollen.

Wird der Antrag vom eingetragenen Lizenznehmer gestellt, so ist der Nachweis der Änderung der Lizenz nur erforderlich, wenn die Änderung, deren Eintragung begehrt wird, die Rechte des Lizenznehmers erweitern würde. Beispiele: Wenn eine nichtausschließliche Lizenz zu einer ausschließlichen Lizenz werden soll, oder wenn Begrenzungen der Lizenz in territorialer oder zeitlicher Hinsicht oder hinsichtlich der erfassten Waren und Dienstleistungen entfallen sollen.

Ist der Nachweis der Änderung der Lizenz erforderlich, so reicht als Nachweis eine der oben unter Abschnitt 2.3.4.4 genannten Unterlagen aus, mit folgender Maßgabe:

- Die schriftliche Vereinbarung ist von dem anderen Beteiligten des Lizenzvertrags oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und muß sich auf die Eintragung der Änderung der Lizenz in der beantragten Form beziehen.
- Die Lizenzklärung muß die Lizenz in der geänderten Form erfassen.
- Die Kopie oder der Auszug des Lizenzvertrages muß die Lizenz in der geänderten Form ausweisen.

4.3 Inhalt des Antrags

GMDV 26, 35

[Abschnitt 2.3](#) gilt entsprechend; jedoch sind die Angaben zum Lizenznehmer nicht erforderlich, außer im Falle der Änderung des Namens des eingetragenen Lizenznehmers.

[Abschnitt 2.4](#) gilt entsprechend, wenn eine Änderung des Umfangs der Lizenz beantragt wird, z.B. wenn eine Lizenz zu einer zeitlich begrenzten Lizenz werden soll oder eine geographische oder zeitliche Beschränkung der Lizenz geändert werden soll.

4.4 Gebühren

4.4.1 Löschung einer Lizenz

GMDV 35 (3)
GMGebV 2 Nr. 24

Der Antrag auf Löschung der Eintragung einer Lizenz gilt erst als gestellt, wenn die erforderliche Gebühr von 200 Euro je Löschung gezahlt wird. Werden mehrere Löschungen gleichzeitig oder in den selben Antrag beantragt und ist der Inhaber der Gemeinschaftsmarke (bzw. der Anmelder der Gemeinschaftsmarke) sowie der Lizenznehmer in allen Fällen der selbe, so gilt für die Gebühr ein Höchstbetrag von 1000 Euro.

Ist die Gebühr gezahlt, so wird sie nicht erstattet, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

4.4.2 Änderung einer Lizenz

GMDV 35 (6)

Die Änderung der Eintragung einer Lizenz ist nicht gebührenpflichtig

4.5 Prüfung des Antrags

4.5.1 Gebühren

GMDV 35 (2)

Wird die Gebühr für die Eintragung der Löschung einer Lizenz nicht gezahlt, so unterrichtet das Amt mit Formschreiben 8.5.2 den Antragsteller, dass der Antrag als nicht gestellt gilt.

4.5.2 Prüfung durch das Amt

Für die zwingenden Angaben des Antrags gilt [Abschnitt 2.5.3](#) entsprechend, einschließlich hinsichtlich des Nachweises der Lizenz, soweit erforderlich. Mängel werden dem Antragsteller mit Formschreiben 860 unter Setzung einer Frist von zwei Monaten mitgeteilt. Werden die Mängel nicht beseitigt, so trifft das Amt eine negative Entscheidung mit Formschreiben 8.6.1.

GMDV 35 (6), 84
(5)

[Abschnitt 2.5.4](#) gilt, soweit die Änderung der Lizenz ihre Art oder eine etwaige Begrenzung auf einzelne Waren oder Dienstleistungen betrifft.

Die Eintragung der Löschung oder Änderung wird dem

Antragsteller mitgeteilt; wurde der Antrag vom Lizenznehmer eingereicht, so wird der Inhaber oder Anmelder der Gemeinschaftsmarke per Kopie unterrichtet.

4.6 Eintragung, Veröffentlichung

GMDV 84 (3)
(s), 85 (2)

Die Änderung oder Löschung der Lizenz einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke wird im Register eingetragen und im Blatt für Gemeinschaftsmarken veröffentlicht.

Bei einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung wird die Löschung oder Änderung in den Akten vermerkt. Wird dann die Eintragung der Gemeinschaftsmarke veröffentlicht, so wird hinsichtlich bereits gelöschter Lizenzen nichts mehr veröffentlicht, und im Falle der Änderung einer Lizenz werden die Angaben in geänderter Form veröffentlicht.

5. Übertragung einer Lizenz an einer Gemeinschaftsmarke oder Gemeinschaftsmarkenanmeldung

5.1 Definition der Übertragung einer Lizenz

GMDV 22 (5)

Eine Lizenz für eine Gemeinschaftsmarke oder Gemeinschaftsmarkenanmeldung kann übertragen werden. Die Übertragung einer Lizenz unterscheidet sich von einer Unterlizenz dadurch, dass der bisherige Lizenznehmer sämtliche Rechte unter der Lizenz verliert und durch einen neuen Lizenznehmer ersetzt wird, während im Falle der Unterlizenz die Hauptlizenz in Kraft bleibt.

5.2 Anwendbare Regeln

GMDV 33 (1)

Das Verfahren für die Eintragung der Übertragung einer Lizenz folgt denselben Regeln wie die Eintragung einer Lizenz (Abschnitte 2 und 3 oben).

GMDV 31 (4),
33 (1), (4)
GMGebV 2 Nr. 23

Die Übertragung einer Lizenz ist gebührenpflichtig. [Abschnitt 2.2](#) gilt entsprechend.

Statt einer Unterschrift oder Erklärung des Anmelders oder Inhabers der Gemeinschaftsmarke ist eine solche des eingetragenen Lizenznehmers (der Person, die die Lizenz überträgt) erforderlich.

6. Lizenzen für eingetragene

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

GGV 27, 32, 33, 51 (4)
GGDV 24, 25, 26, 27 (2)
GGGebV Anh. Nr. 18, 19

Die Vorschriften in der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu Lizenzen entsprechen denen in der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke.

Daher gelten die Rechtsgrundsätze und die Verfahrensbestimmungen für die Eintragung, Löschung oder Änderung von Markenlizenzen entsprechend für Lizenzen an Gemeinschaftsgeschmacksmustern.

Hierzu gibt es nur wenige Ausnahmen und Besonderheiten, und zwar:

6.1 Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Das Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht kennt keinen Benutzungszwang; die Frage, ob die Benutzung durch einen Lizenznehmer als Benutzung durch den Inhaber anzusehen ist, stellt sich somit nicht.

Die GGV und die GGDV verlangen die Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll, jedoch nicht die Beanspruchung eines Verzeichnisses von Waren und Dienstleistungen.

Eine teilweise Lizenz für lediglich einige Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll, ist nicht möglich. Derartige Beschränkungen können nicht eingetragen werden.

Derartige Beschränkungen des Inhalts der Lizenz werden vom Amt unberücksichtigt gelassen, und die Lizenz wird so eingetragen, als ob derartige Beschränkungen nicht bestünden.

6.2 Sammelanmeldungen

GGV 37
GGDV 24 (1)

Die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann in der Form einer Sammelanmeldung für mehrere Muster erfolgen.

Hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen einer Lizenz und für das Verfahren auf Eintragung der Lizenz werden die einzelnen Muster, die in einer Sammelanmeldung enthalten sind, wie gesonderte Anmeldungen behandelt; gleiches gilt nach der Eintragung dieser Muster.

Mit anderen Worten kann jedes in einer Sammelanmeldung enthaltene Muster unabhängig von den anderen Mustern

lizenziert werden.

Die fakultativen Angaben zur Art der Lizenz sowie das zu deren Prüfung oben unter [2.4](#) und [2.5.2](#) Gesagte (ausgenommen zur auf bestimmte Waren begrenzten Lizenz, die nicht möglich ist) gilt für jedes der in einer Sammelanmeldung enthaltenen einzelnen Muster gesondert und unabhängig.

GGGebV Anh. 18,
19 Die Gebühr von 200 Euro für die Eintragung einer Lizenz, die Übertragung einer Lizenz oder die Löschung einer Lizenz gilt je Muster, nicht je Sammelanmeldung. Gleiches gilt für den Höchstbetrag von 1000 Euro.

Beispiel 1: Eine Sammelanmeldung enthält 10 Muster, 6 Muster sind Gegenstand einer Lizenz für denselben Lizenznehmer. Die Gebühr beträgt 1000 Euro, sofern die Eintragung dieser 6 Lizenzen in einem einzigen Antrag beantragt wird oder mehrere Anträge am selben Tag eingereicht werden. Der Antrag kann die Angabe enthalten, das für drei dieser sechs Muster es sich um eine ausschließliche Lizenz handelt, ohne dass dies Einfluss auf die Höhe der Gebühren hat.

Beispiel 2: Eine Sammelanmeldung enthält 10 Muster, 5 Muster werden zu Gunsten desselben Lizenznehmers lizenziert. Eine weitere Lizenz wird für ein anderes Muster erteilt, das nicht in der Sammelanmeldung enthalten ist. Die Gebühr beträgt 1000 Euro, vorausgesetzt dass

- für die Eintragung dieser sechs Lizenzen ein einziger Antrag gestellt wird oder mehrere Anträge am selben Tag gestellt werden und
- der Inhaber der Gemeinschaftsgeschmacksmuster und der Lizenznehmer in allen sechs Fällen derselbe ist.